

Gemeinde Bernhardswald



Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Energie- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus **7** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **30,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und eines Ausschusses. ²Werden Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Gemeindebürger/Innen außerhalb von Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses zu Dienstgeschäften herangezogen, so beträgt die Aufwandsentschädigung je Sitzung **30,00 €**

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Prüftätigkeit statt des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 ein Sitzungsgeld von 10,00 € je volle Stunde Prüftätigkeit.

(4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **13,50 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **13,50 €** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten gewährt. ⁵Soweit Gemeinderats- und Ausschusssitzungen oder eine sonstige durch das Ehrenamt veranlasste Zeitversäumnis in der Zeit nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und sonstigen gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten pro Fraktionssprechersitzung eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € zuzügl. einer Pauschale von 5,00 € pro Fraktionsmitglied.

(6) Die Sitzungsgelder nach Abs. 2 und 3 sowie die Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden werden jeweils zum 31.7. und 31.12. unbar durch Banküberweisung erstattet.

(7) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.03.2014 in der Fassung vom 18.11.2015 außer Kraft.

Bernhardswald, 30.7.2020



Florian Obermeier
Erster Bürgermeister

